

tation liegen konnte. Denn die Deputation ist kein Spruchcollegium, und ich glaube, daß es ebenso wenig in der Stellung der Kammer liegen würde, Urteilsprüche zu geben. Allein es ist auch die Ansicht der Deputation, daß man hier nicht vorzugsweise die Staatsregierung im Auge haben müsse; denn die Abgaben, die an die hohe Staatsregierung zu geben sind, kommen hier gar nicht in Collision mit diesem Gegenstande. Hier ist der Staatsfiscus reiner Privatmann. Wenn wir also den Antrag hätten stellen wollen, die hohe Staatsregierung möge diese Abgaben erlassen, so könnte er nur gegen einen Privatmann gerichtet sein, und ebenso würde ein solcher Antrag gegen alle derartige Privatverbindungen damit gerichtet sein, und das konnte unmöglich die Deputation unternehmen. Auch ich bin der Ueberzeugung, daß dadurch eine solche Menge Verwirrungen hervorgerufen und eine solche Anzahl von Petitionen daraus entspringen würden, welche nicht zu übersehen wären, und welchen keine Folge gegeben werden könnte. Wenn wir aber bei dieser allgemeinen Sache einmal einen Antrag stellen wollten, diese Abgaben abzuschaffen, so würden Alle sich darauf berufen, die in gleicher Lage sind, und sagen: was dem Einen recht ist, ist dem Andern billig.

Abg. Cla u ß (aus Chemnitz): Ich bitte ums Wort.

Abg. v o n d e r B e e k: Ich trage auf den Schluß der Debatte an.

Secretair D. S c h r ö d e r: Gegen den Schluß der Debatte müßte ich mich erklären, da ich mir einen Antrag vorbehalten habe, welcher wohl nicht abgeschnitten werden darf.

Präsident D. H a a s e: Dann ersuche ich den geehrten Abgeordneten, seinen Antrag jetzt zu stellen.

Secretair D. S c h r ö d e r: Da ich mich mit dem Gutachten der Deputation nicht vereinigen kann, mich auch die zu seiner Bertheidigung vorgebrachten Gründe eines Andern nicht überzeugt haben, so stelle ich den Antrag: „im Verein mit der ersten Kammer bei der hohen Staatsregierung wegen Erlasses der hier und da noch geforderten Handwerkszinsen zu intercediren“. Hier ist nämlich nicht von Rittergutsbesitzern oder Patrimonialgerichtsherrn die Rede, auch nicht davon, daß Abgaben, welche laut vorhandener Verträge an Rittergutsbesitzer gezahlt worden oder welche auf besondern Rechtstiteln beruhen, tangirt werden sollen. Hier können wir nur von denen sprechen, welche an den Staat zu zahlen haben, weil wir den Staat vertreten. Wir können demnach recht wohl sagen, daß wir diese oder jene Abgabe nicht länger fortzuheben wünschen. Das tangirt gutherrliche Gerechtsame nicht. Mit den Erbzinsen ist diese Abgabe auch nicht zu vergleichen, denn diese beruhen auf etwas ganz Anderem; es sind meist Zinsen von unbezahlten oder stehen gebliebenen Capitalien. Demnach bin ich überzeugt, daß ich durch die für das Deputationsgutachten vorgebrachten Gründe nicht widerlegt worden bin.

Präsident D. H a a s e: Der Antrag des Abg. D. S c h r ö d e r lautet so: „im Verein mit der ersten Kammer bei der hohen

Staatsregierung wegen Erlasses der hier und da noch geforderten Handwerkszinsen zu intercediren.“ Wird dieser Antrag unterstützt? — Er findet hinreichende Unterstützung.

Präsident D. H a a s e: Es ist auf Schluß der Debatte angetragen worden, und ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag ebenfalls unterstütze? — Geschieht hinreichend.

Präsident D. H a a s e: Soll die Debatte geschlossen sein? — Wird von der Kammer bejaht.

Abg. S a n i: Ueber den Antrag selbst muß wohl noch gesprochen werden dürfen, da doch Manches noch dagegen zu erinnern sein dürfte.

Präsident D. H a a s e: Die Kammer hat den Beschluß gefaßt, die Debatte zu schließen. Der Herr Referent wird dann noch die Deputation in seinem Schlußworte vertreten.

Referent Abg. H ä n k s c h e l: Ich bekenne offen, daß ich für meine Person es gern gesehen haben würde, wenn man Seiten der Deputation der Petenten Gesuch hätte unterstützen und bevorzugen können; allein es ist dies bei den obwaltenden Verhältnissen nicht möglich gewesen, und ich kann daher auch dem Antrag des geehrten Herrn Secretairs auf keine Weise beistimmen. Die hohe Staatsregierung kann und wird darauf nicht eingehen, schon aus dem Grunde nicht, weil dieser Antrag eine Menge Ungleichheiten hervorrufen würde. Im Allgemeinen und in Bezug auf das Deputationsgutachten bemerke ich schließlich noch, daß es doch in der That nicht in dem Rechte der Ständeversammlung liegen kann, über die Rechtmäßigkeit von Befugnissen, welche nach der Angabe des Berechtigten *justo titulo* erworben worden sind, sowie über die Beweismittel abzusprechen, die jenem zum Beweis seiner Gerechtsame zur Seite stehen. Die Ständeversammlung ist in keinem Falle eine entscheidende Behörde.

Präsident D. H a a s e: Es wird nunmehr zunächst auf den Antrag der Deputation überzugehen sein, welchen sie in ihrem Gutachten dahin gestellt hat: man möge der ersten Kammer beitreten, welche den Beschluß gefaßt hat, das Gesuch der Petenten als zur Bevormung ungeeignet zurückzuweisen, und ich frage demnach: ob die Kammer dem Deputationsgutachten beitrifft? — Gegen 20 Stimmen wird dem Deputationsgutachten beigetreten.

Präsident D. H a a s e: Durch dieses Resultat der Abstimmung erledigt sich der Antrag des Herrn Secretair D. S c h r ö d e r. Wir kommen nun auf den Bericht der vierten Deputation, das Gesuch von 5 verabschiedeten Militairs betreffend, und der Abg. Oberländer wird als Referent denselben vortragen.

Referent Abg. O b e r l ä n d e r trägt zuvörderst aus dem fraglichen Berichte vor, wie folgt:

In der zwanzigsten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer den 16. Januar laufenden Jahres sind die bereits in der ersten Kammer berathenen Gesuche der verabschiedeten Militairs

- 1) des Feldwebels Christian Gottfried Seifert zu Schneeburg,